



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. August 1986

3012. Nutzungsplanung Bäretswil (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 3575/1982 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bäretswil. Mit Beschluss vom 18. Juni 1986 ergänzte die Gemeindeversammlung Art. 21 der Bauordnung.

Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 8. August 1986 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. August 1986 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden. Der Gemeinderat Bäretswil ersucht deshalb mit Schreiben vom 25. Juni 1986 um die Genehmigung der Vorlage.

Art. 21 der Bauordnung wurde insofern ergänzt, als neu für besondere Gebäude die Erleichterungen gemäss § 288 PBG hinsichtlich des Grenzbaus nur gelten sollen, wenn die Grundfläche auf höchstens 50 m² beschränkt ist und überdies die Zustimmung des Nachbarn beigebracht werden kann. Dagegen ist aus kantonaler Sicht nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Bäretswil vom 18. Juni 1986 betreffend Ergänzung von Art. 21 der Bauordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Bäretswil, 8344 Bäretswil (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Protokolls), die Baurekurskommission III, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. August 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller